



## **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB**

### **– Im südlichen Niederfeld – Teilbereich B –**

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2023 auf der Grundlage von

§ 25 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. aufgrund des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), in Kraft getreten am 23.06.2021

und

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. aufgrund des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse vom 11.02.2020 (GBl. S. 37), in Kraft getreten am 01.03.2020

folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Gemeinde Sinzheim steht an den unbebauten Grundstücken das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 BauGB sowie an den bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 25 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu.

Grundlage für das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nr. 1 BauGB ist der Bebauungsplan „Im südlichen Niederfeld“ – Teilbereich B.

Das besondere Vorkaufsrecht ist erforderlich, um zum einen die städtebaulichen Ziele des Bebauungsplans „Im südlichen Niederfeld“ (Teilbereich B) zu verwirklichen (Baulückenschließung, u.a.) und zum anderen im Geltungsbereich der Satzung die Umsetzung von städtebaulichen Maßnahmen wie einer geordneten Erschließung und Innenentwicklung durch Grund-/ bzw. Flächenerwerb zu erleichtern.

Die Satzung ermöglicht die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer damit zusammenhängenden gemeindlichen Bodenpolitik.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der Übersichtslageplan sowie der Lageplan vom November 2023 maßgebend.

Er erstreckt sich auf die folgenden Grundstücke mit den Flurstücks-Nummern:

Flst.Nr.        121, 122, 123, 124, 124/1, 124/2, 124/3, 124/4, 126, 127, 127/1, 127/2

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Abwendung des Vorkaufsrechtes, des § 27a BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten Dritter sowie des § 28 BauGB über Verfahren und Entschädigung bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes wird hingewiesen.

Sinzheim, den 15.01.2024

  
Ernst  
Bürgermeister



Anlagen:  
1 Übersichtslageplan  
1 Lageplan mit Geltungsbereich